

JAGDNUTZUNGSVORSCHRIFT

**für den *Eigenbetrieb Kreisforsten*
*Herzogtum Lauenburg***

vom 20.12.2006

**aufgrund des Kreistagsbeschlusses
vom 14.12.2006**

**Jagdnutzungsvorschrift
für den Eigenbetrieb Kreisforsten
Herzogtum Lauenburg
(Kreisforstbetrieb)**

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Grundsätze
2. Verwaltungsjagd
 201. Umfang und Ziele
 202. Jagdherr
 203. Aufgaben der Forstbeamten
 204. Gestaltung der Lebensbedürfnisse des Wildes
 205. Abschussplanung
 206. Durchführung des Abschusses
 207. Beteiligung von Jagdgästen
 208. Abschussverteilung
 209. Jagdarten
 210. Führung von Jagdgästen
 211. Erleger
 212. Jägerrecht
 213. Nachsuche
 214. Wildfolge
 215. Wildversorgung, Wildtransport
 216. Wildverwertung
 217. Trichinenschau, Wildbrethygiene
 218. Wildkrankheiten und -seuchen
 219. Haltung von Jagdhunden
 220. Wild- und Jagdschaden
 221. Hegeschau u. Zusammenarbeit mit der Kreisjägerschaft
 222. Jagdliches Schießen
3. Jagdverpachtung
 301. Umfang der Jagdverpachtung
 302. Verpachtungsverfahren
 303. Abschussplanung in verpachteten Jagden
 304. Aufgaben der Forstbeamten in verpachteten Jagden
4. Jagderlaubnisscheine
 401. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine
 402. Jagdhelfer
5. Jagdbetriebskostenbeiträge
6. Inkrafttreten

1. Allgemeine Grundsätze

101. Die Verwaltung und Nutzung der Jagd in den kreiseigenen Forst-Jagdbezirken ist Aufgabe des Kreisforstbetriebes. In den kreiseigenen Domänen-Jagdbezirken ist der Kreisforstbetrieb für jagdfachliche Fragen zuständig.

Soweit kreiseigene Grundstücke zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken gehören, vertritt der Kreisforstbetrieb den Kreis in den Jagdgenossenschaften.

102. In den kreiseigenen Jagdbezirken sollen die Wildbestände nach Art und Umfang den gegebenen Lebensbedingungen angepasst und mit Vorrang auf die Schutzbedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft vor Wildschäden abgestimmt sein. Es sind artenreiche, gesunde und natürlich gegliederte, aber zahlenmäßig begrenzte Wildbestände anzustreben. Die heimischen Wildtiere sind auch für die Zukunft zu erhalten, ihr Lebensraum ist zu sichern.

103. In stark besuchten Erholungsgebieten ist ein Ausgleich zwischen dem Schutzbedürfnis des Wildes, den Erfordernissen des Jagdbetriebes und den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung zu suchen.

Bei der Jagdausübung ist auf besondere Naturschutzziele Rücksicht zu nehmen, wobei Bedürfnisse des Natur- und Artenschutzes Einschränkungen der Jagdausübung erforderlich machen können.

104. Im Rahmen der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen ist die Jagd in den kreiseigenen Jagdbezirken naturnah (siehe §1 Abs.2 LJagdG v.13.10.99) und nach den anerkannten Grundsätzen der Waidgerechtigkeit auszuüben. Revierübergreifende Absprachen bei Hege und Bejagung des Wildes im Rahmen der Hegeringe sind einzuhalten. Zu den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke ist ein gut nachbarliches Verhältnis anzustreben.

In den kreiseigenen Jagdbezirken ist die Fallenjagd verboten.
Die Verwendung von Bleischrot ist untersagt.

105. In den forstlichen Eigenjagdbezirken des Kreises kann die jagdliche Nutzung ausgeübt werden:

- a) als Verwaltungsjagd
- b) durch Verpachtung
- c) durch entgeltliche Jagderlaubnisscheine

Bei der Wahl der Nutzungsform ist Rücksicht zu nehmen auf

- waldbauliche Schutzbedürfnisse vor Wildschäden,
- Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung,
- besondere Naturschutzziele.

Bei Abwägung nach Gesichtspunkten des finanziellen Ertrages ist nicht die Jagd allein, sondern die Auswirkung der Wildbestände auf die naturnahe Waldbewirtschaftung des gesamten Kreisforstbetriebes maßgebend.

Die Möglichkeit zur jagdlichen Betätigung und Weiterbildung der Forstbeamten und der jagdlichen Ausbildung des forstlichen Nachwuchses muss in ausreichendem Umfang erhalten bleiben.

2. Verwaltungsjagd

201. Umfang und Ziele

Zur Verwaltungsjagd gehören die nichtverpachteten Kreisforstflächen sowie der Ratzeburger See. In den dem Kreisforstbetrieb zur Bewirtschaftung zugeteilten Eigenjagdbezirken sollen naturnaher Jagdbetrieb und naturnahe Jagdausübung, Jagdverwaltung und Pflege des jagdlichen Brauchtums vorbildlich gestaltet werden.

202. Jagdherr

Jagdherr der Verwaltungsjagd in den Kreisforsten ist der Kreis Herzogtum Lauenburg, den die Kreispräsidentin/der Kreispräsident und der Landrat/die Landrätin gleichrangig als Repräsentanten vertreten. Der Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg bestimmt die leitenden Grundsätze für die Verwaltung und den Betrieb der Jagd.

203. Aufgaben der Forstbeamten

Örtliche(r) Leiterin/Leiter der Verwaltungsjagd ist die Leiterin/der Leiter des Kreisforstbetriebes. Diese(r) ist für die zweckmäßige Verwaltung und für den Betrieb der von ihr/ihm geleiteten Verwaltungsjagd verantwortlich.

Es ist Dienstaufgabe aller Forstbeamten und des in der Ausbildung befindlichen forstlichen Nachwuchses, beim Betrieb der Verwaltungsjagd mitzuwirken. Dazu gehören Schutz und Hege des Wildes, Durchführung des übertragenen Abschusses, das Abfährten und Bestätigen des Wildes, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschaftsjagden, Führung von Jagdgästen, Nachsuche, Versorgen des erlegten Wildes und des verwertbaren Fallwildes, Entsorgen des nicht verwertbaren Wildes, Streifen des Raubwildes, Halten und Abführen von Jagdhunden, Füttern des Wildes in Notzeiten, Anlage und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen.

204. Gestaltung der Lebensbedürfnisse des Wildes

Zu den grundlegenden Lebensbedürfnissen des Wildes gehören störungsarme Tageseinstände und natürliche und naturnahe Wildlebensräume sowie artgerechte Äsungsmöglichkeiten.

Geeignete Wildeinstandsflächen sollen durch Lenkung der erholungssuchenden Bevölkerung über Wanderwege und andere Erholungseinrichtungen vor Störungen möglichst geschützt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Sperrung begrenzter Waldflächen nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes notwendig werden.

205. Abschussplanung

Die Abschussplanvorschläge für Wildarten, die der gesetzlichen Abschussplanung unterliegen werden vom Kreisforstbetrieb auf der Grundlage laufender Beobachtung von Wildbeständen, Zuwachs, dem Vegetationszustand sowie der Entwicklung von Verbiss- und Schälschäden in Waldbeständen erarbeitet. In den Abschussplanbesprechungen der Hegeringe bzw. Hegegemeinschaften sind die Ziele dieser Abschussplanvorschläge mit Nachdruck zu vertreten.

206. Durchführung des Abschusses

Beim Schalenwildabschuss richtet sich die Auswahl nach den geltenden Abschussrichtlinien und den im Rahmen der Hegeringe getroffenen Vereinbarungen. Grundsätzlich hat aber die Erfüllung des Abschussplanes Vorrang.

207. Beteiligung von Jagdgästen

Von dem festgesetzten Abschuss an Hirschen und Rehböcken steht ein Drittel für die Vergabe an Jagdgäste zur Verfügung, wobei revierlosen Jägern mit Hauptwohnsitz im Kreisgebiet der Vorrang einzuräumen ist.

Jagdgäste haben für das auf der Einzeljagd und auf Sammelansitzjagden erlegte Wild einen Jagdbetriebskostenbeitrag zu entrichten.

In besonders begründeten Einzelfällen können die Landrätin/der Landrat und die Kreispräsidentin/der Kreispräsident auf Vorschlag des Ältestenrates des Kreistages Personen mit herausragenden Verdiensten um das öffentliche Wohl im Auftrage des Kreises zur unentgeltlichen Einzeljagd auf einen Rothirsch oder Rehbock einladen.

208. Abschussverteilung

Zwei Drittel des festgesetzten Abschusses an Hirschen und Rehböcken stehen für den unentgeltlichen Abschuss durch Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg zur Verfügung. Der Kreisforstbetrieb sorgt für gleichmäßige und angemessene Verteilung dieses Abschusses.

209. Jagdarten

Als Einzeljagd gelten alle Jagdarten, an denen keine Treiber teilnehmen und bei denen die Zahl der Schützen auf höchstens drei beschränkt ist, ferner die Baujagd. Wenn mehr als drei Schützen gleichzeitig in einem Jagdbezirk auf verschiedenen Jagdeinrichtungen ansitzen, so ist dieses eine Sammelansitzjagd. Als Gesellschaftsjagd sind alle anderen Jagdarten anzusehen.

Bei Gesellschaftsjagden und Sammelansitzjagden (Gemeinschaftsjagden) ist die Leiterin/der Leiter des Kreisforstbetriebes oder ein von dieser/diesem beauftragter Forstbeamter des Kreises Jagdleiter im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Bei der Durchführung von repräsentativen Gesellschaftsjagden wird von den Jagdgästen eine Spende erbeten, die der Förderung einer jagdlichen oder einer Naturschutzmaßnahme zugute kommen soll.

Über die Verwendung der Spenden beschließt der für den Kreisforstbetrieb zuständige Fachausschuss des Kreistages.

Alternativ kann auch ein Jagdbetriebskostenbeitrag nach Ziff. 5 erhoben werden.

210. Führung von Jagdgästen

Jagdgäste werden bei der Einzeljagd auf Schalenwild vom örtlich zuständigen Forstbeamten eingewiesen. Ist auf Grund fehlender jagdlicher Erfahrung eine Führung durch Forstbeamte erforderlich, so ist ein Führungsentgelt in Höhe von 25,00 € je Ansitz oder Pirsch zu entrichten.

Die schriftliche Jagdeinladung gilt als Jagderlaubnisschein.

211. Erleger

Erleger ist, wer das Wild im Schuss streckt oder so anschweift, dass es bei der Nachsuche zur Strecke kommt.

Der Erleger bzw., bei Jagdausübung unter Führung, der führende Forstbeamte hat dem zuständigen Revierleiter die für die Streckenmeldung notwendigen Angaben alsbald nach der Erlegung vorzulegen.

212. Jägerrecht

Der Erleger erhält den Kopfschmuck des erlegten Wildes, die Grandeln des Rotwildes, die Waffen des Schwarzwildes unentgeltlich, soweit er keinen Jagdbetriebskostenbeitrag zu entrichten hat.

Vom Fallwild und beschlagnahmten Wild gehört der Kopfschmuck dem Kreisforstbetrieb.

Vom Schalenwild gehört das kleine Jägerrecht (das Geräusch, der beim Abschlagen des Kopfschmuckes freigelegte Brägen und der Lecker) demjenigen, der das Stück aufbricht.

Das kleine Jägerrecht von Schalenwild, das auf Gesellschaftsjagden erlegt und von besonders hierfür bestimmten Personen aufgebrochen wird, verteilt der Jagdleiter bevorzugt an diese sowie an die übrigen Angehörigen des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg, die an der Durchführung dieser Jagden beteiligt waren.

213. Nachsuche

Kommt ein beschossenes Stück Wild nicht sofort zur Strecke, so ist gewissenhaft nachzusuchen. Auf der Einzeljagd ist der Schütze bzw. der führende Forstbeamte, bei einer Gesellschaftsjagd der vom Jagdleiter Beauftragte verpflichtet, die Nachsuche je nach den Umständen sofort oder nach angemessener Zeit aufzunehmen und solange fortzusetzen, bis das Wild zur Strecke gebracht ist oder die Gewissheit besteht, dass es gefehlt worden ist oder nach den besonderen Umständen nicht zur Strecke gebracht werden kann. Im Regelfall soll die Schweißhundstation der Kreisjägerschaft zur Nachsuche herangezogen werden. Die Nachsuche gilt nicht als aufgegeben, wenn sie wegen Dunkelheit, ungünstiger Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen abgebrochen werden muss, jedoch sobald wie möglich wieder aufgenommen wird.

Den Ausgang der Nachsuche auf Schalenwild hat der Schütze bzw. der führende Forstbeamte dem Jagdleiter umgehend anzuzeigen.
Durch Straßenverkehr verletztes Wild ist mit der gleichen Sorgfalt nach den gleichen Grundsätzen nachzusuchen.

214. Wildfolge

Die Wildfolge regelt sich im Normalfall nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Jagdleiter Wildfolgevereinbarungen mit Jagdnachbarn treffen, welche über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen. In diesem Fall ist die Befugnis, bei der Wildfolge die Schusswaffe mit sich zu führen, gleichermaßen den Forstbeamten und den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke oder ihren bestätigten Jagdaufsehern zuzubilligen.

Jagd Gäste, einschl. der Inhaber von Jagderlaubnisscheinen, sind zur Wildfolge auf beiden Seiten nicht berechtigt.

Das Wildbret, bei männlichem Schalenwild auch der Kopfschmuck des übergewechselten Wildes, sind bei vereinbarter Wildfolge dem Erleger zuzusprechen und auf den Abschussplan seines Reviers anzurechnen.

Wildfolgevereinbarungen können von beiden Parteien jederzeit durch eingeschriebenen Brief widerrufen werden.

Ist keine Wildfolge vereinbart, so kann der Jagdleiter von einem Stück Schalenwild, das in einem benachbarten Jagdbezirk krankgeschossen und im Verwaltungsjagdbezirk zur Strecke gekommen ist, den Kopfschmuck den Jagdnachbarn unentgeltlich überlassen, wenn dieser sich entsprechend den Vorschriften über die gesetzliche Wildfolge verhalten hat. In diesem Falle ist das Stück Schalenwild auf den Abschussplan des Jagdnachbarn anzurechnen.

215. Wildversorgung, Wildtransport

Für die Versorgung des auf der Einzeljagd erlegten Wildes und dessen Anlieferung vom Erlegungsort zur Abnahmestelle ist der Erleger, bei Jagdausübung unter Führung der führende Forstbeamte, verantwortlich.

Die Versorgung und die Anlieferung des auf Gemeinschaftsjagden erlegten Wildes obliegt dem zuständigen Revierleiter, sofern der Kreisforstbetrieb keine andere Regelung trifft.

216. Wildverwertung

Der Jagdleiter ist für die sachgemäße und bestmögliche Verwertung des Wildes verantwortlich. Er kann die Verwertung den Revierleitern übertragen.

Das Wild ist in der Regel in unzerwirtem Zustand an Handels- und Gewerbebetriebe oder an Privatpersonen zu verkaufen. Der Kreisforstbetrieb setzt im Anhalt an die Wildbretpreise des freien Marktes Richtpreise fest, welche regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen sind.

Kann das Wild wegen Minderwertigkeit nicht zum marktüblichen Preis abgesetzt werden, so sind Grund und Grad der Preisminderung auf der Streckenmeldung zu erläutern.

Die Bediensteten des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg erhalten für den Verbrauch im eigenen Haushalt Wild zu den bei Abgabe an den Wildhandel erzielten Preisen. Forstbeamte erhalten das von ihnen auf der Einzeljagd erlegte Niederwild - mit Ausnahme von Rehwild, Hase und Fasan - sowie das Haarraubwild unentgeltlich.

217. Trichinenschau, Wildbrethygiene

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Trichinenschau sind zu beachten.

Allgemein sind bei der Verwertung des Wildbrets die geltenden gesetzlichen Vorschriften über Wildbrethygiene zu beachten.

218. Wildkrankheiten und -seuchen

Wenn aus dem Verhalten des Wildes auf eine Wildkrankheit geschlossen werden kann oder wenn am erlegten Wild entsprechende Krankheitszeichen festgestellt werden, so ist dieses unverzüglich dem Kreisforstbetrieb anzuzeigen.

Tritt eine Wildkrankheit auf, die einen Seuchenverdacht rechtfertigt, so lässt der Kreisforstbetrieb durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung die Krankheitsursache feststellen.

219. Haltung von Jagdhunden

In den Verwaltungsjagdbezirken sind die zur Jagdausübung erforderlichen brauchbaren Jagdhunde zu halten. Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er bei den anerkannten Leistungsprüfungen einer dem Deutschen Jagdgebrauchshundeverband angeschlossenen Vereinigung einen Preis erhalten oder eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden hat. Für Stöberhunde, in der Regel Jagdterrier, wird die Voraussetzung einer Leistungsprüfung nicht verlangt. Die Forstbeamten erhalten für die Anschaffung, Haltung und Fütterung brauchbarer und in der Verwaltungsjagd benötigter Jagdhunde eine Beihilfe.

Diese Beihilfe beträgt monatlich für

Gebrauchshunde	50,00 EUR
Stöberhunde	30,00 EUR
Erdhunde	20,00 EUR.

Der Forstbeamte kann die Beihilfe für höchstens 2 Hunde beim Kreisforstbetrieb beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung des Bedarfs und des tatsächlichen Einsatzes der Jagdhunde im Jagdbetrieb.

Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Kreisforstbetrieb anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nicht mehr bestehen.

Wird ein Jagdhund beim Jagdbetrieb verletzt und entstehen dadurch so hohe Tierarztkosten, dass diese den Hundehalter finanziell unzumutbar belasten, so kann eine anteilige Beihilfe zu den Tierarztkosten gewährt werden. Der Kreisforstbetrieb entscheidet im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes.

220. Wild- und Jagdschaden

Für die Wild- und Jagdschadensangelegenheiten ist der Kreisforstbetrieb zuständig.

Die Regelung von Wild- und Jagdschaden erfolgt nach den jagdgesetzlichen Bestimmungen durch die örtlichen Ordnungsbehörden. Hat der Geschädigte dort seinen Anspruch fristgerecht angemeldet, so kann der Jagdleiter eine freiwillige Vereinbarung mit dem Geschädigten treffen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Er ist auch befugt, im sogenannten Vorverfahren einer gütlichen Einigung zuzustimmen, wenn er sie nach pflichtgemäßem Ermessen für vertretbar hält.

Scheitert eine gütliche Regelung und wird dem Kreisforstbetrieb ein schriftlicher Vorbescheid zugestellt, so entscheidet der Eigenbetriebsleiter, ob Klage erhoben werden soll.

Die Klage kann nur innerhalb der gesetzlichen Notfrist von 2 Wochen seit Zustellung des Vorbescheides bei dem zuständigen Amtsgericht erhoben werden.

221. Hegeschau und Zusammenarbeit mit der Kreisjägerschaft

Die Revierleiter sorgen dafür, dass die Verwaltungsjagden bei den Hege- und Trophäenschauen angemessen vertreten sind. Sie pflegen zusammen mit der Leitung des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg den Kontakt zur Kreisjägerschaft.

222. Jagdliches Schießen

Der Jagdleiter hat im Rahmen der Möglichkeiten für die Fortbildung der betreffenden Mitarbeiter im jagdlichen Schießen Sorge zu tragen. Der Kreisforstbetrieb setzt im Sommerhalbjahr feste Übungsschießtermine an, die im dienstlichen Interesse sind.

3. Jagdverpachtung

301. Umfang der Jagdverpachtung

Der Umfang der Jagdverpachtung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen; insbesondere die Ziffern 102 und 103 erfordern einen angemessenen Regiejagdanteil in den Kreisforsten.

Im Rahmen der allgemeinen Grundsätze entscheidet der Leiter des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg auf Empfehlung des Betriebsausschusses über die Art der Jagdnutzung nach Ziffer 105 a, b, c in den kreiseigenen Jagdbezirken im Einzelfall.

302. Verpachtungsverfahren

Die Verpachtung von kreiseigenen Forst-Jagdbezirken erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt und in den lokalen Tageszeitungen im schriftlichen Meistgebotsverfahren.

Die Auswahl trifft der Leiter des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg nach Anhörung des Betriebsausschusses nach der Angebotseröffnung unter den fünf Meistbietenden unter besonderer Berücksichtigung der Zuverlässigkeit und jagdlichen Erfahrung der Bewerber. Ein Anspruch auf Erteilung des Zuschlages besteht nicht. Soweit das Gebot nicht ausreichend erscheint, kann der Zuschlag verweigert werden, eine neuerliche Verpachtung eingeleitet oder eine andere Nutzung gewählt werden. Der Jagdpachtvertrag wird nur mit einem Pächter abgeschlossen. Bei Jagdbezirken von mehr als 150 ha Größe ist im Pachtvertrag festzulegen, dass dem Pächter die Ausgabe von einem Jagderlaubnisschein, bei mehr als 300 ha von zwei Jagderlaubnisscheinen, gestattet wird.

In den Pachtverträgen ist eine Sonderkündigungsklausel aufzunehmen, sodass ein Pachtvertrag fristlos aufgehoben werden kann, wenn ein Pächter einen Jagdpachtvertrag nachweislich als Strohmann abgeschlossen hat, um einem oder mehreren nichtpachtfähigen Jägern Jagdmöglichkeiten zu verschaffen.

Jagdpachtverträge für Niederwildjagden werden für die Dauer von 10 Jahren, für Jagden mit Hochwild für die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen. Beim Tode des Pächters während der Laufzeit des Pachtvertrages endet dieser mit Ende des dritten vollen Monats danach.

303. Abschussplanung in verpachteten Jagden

Der Kreisforstbetrieb hat die Abschussplanvorschläge für verpachtete Eigenjagdbezirke nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen, wie sie für die Verwaltungsjagdbezirke gelten.

Die Zustimmung durch Unterschrift im Auftrage des Kreises als Verpächter darf nur dann erteilt werden, wenn der Zustand der Vegetation und die naturnahe Waldbewirtschaftung dies erlaubt.

304. Aufgaben der Forstbeamten in verpachteten Jagden

Die in den verpachteten Jagdbezirken dienstlich tätigen Forstbeamten sind berechtigt, Jagdwaffen und Jagdhunde mitzuführen. Zugleich haben sie die Einhaltung der im Pachtvertrag getroffenen Regelungen zu überwachen.

Der Jagdpächter ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Jagdschutz verpflichtet. Forstbeamte dürfen Aufgaben im Dienste des Jagdpächters (z. B. Jagdschutz, Führungen, Leitung von Gesellschaftsjagden u.ä.) nur in Ausnahmefällen übernehmen. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreisforstbetriebes.

4. Jagderlaubnisscheine

401. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine

Für besondere Jagdbezirke (z.B. in Naturschutzgebieten oder in Waldbeständen mit hohem Schutzwert) oder zur Arrondierung von fremden Jagdbezirken kann in begrenztem Umfang das Jagdausübungsrecht in Form entgeltlicher Jagderlaubnisscheine abgetreten werden. Diese Jagderlaubnisscheine werden durch den Kreisforstbetrieb für jeweils ein bis drei Jahre nur an bewährte zuverlässige Jäger vergeben. Der Preis soll mindestens dem Pachtpreis vergleichbarer kreiseigener Jagdbezirke entsprechen, wenn die Aneignung des Wildprets zur Jagderlaubnis gehört.

Die Vergabe eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines in Eigenjagdbezirken über 75 ha Größe erfolgt durch den Leiter des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg nach Anhörung des Betriebsausschusses.

Bei Forstflächen, die über entgeltliche Jagderlaubnisscheine vergeben sind, behält sich der Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg das Recht vor, an der Abschussplanerfüllung zur Wildschadensbegrenzung mitzuwirken.

402. Jagdhelfer

In den Verwaltungsjagden können zur Unterstützung der Forstbeamten Jagdhelfer eingesetzt werden, die zur Erfüllung der Abschusspläne und beim sonstigen Jagdbetrieb, insbesondere beim Bau von Jagdeinrichtungen, mitwirken sollen. Ihre Tätigkeit soll vor allem der Erfüllung der in den Ziffern 102-104 festgesetzten Ziele dienen.

Die Jagderlaubnis beinhaltet den Abschuss von Kitzen und weiblichem Rehwild, Kälbern und weiblichem Rot- und Damwild, Frischlingen und Überläufern und sonstigem Niederwild nach Freigabe.

Der Jagderlaubnisschein wird für die Dauer von einem Jahr erteilt. Das Entgelt beträgt

200,00 €.

Bei Abschuss von Trophäenträgern gelten die für Jagdgäste angesetzten Jagdbetriebskostenbeiträge.

5. Jagdbetriebskostenbeiträge

Für die auf Einzeljagden und Gemeinschaftsjagden erlegten Stücke Schalenwild erhebt der Kreisforstbetrieb vom Jagdgast Jagdbetriebskostenbeiträge.

Die Höhe der Jagdbetriebskostenbeiträge richtet sich nach Wildart, Altersstufe und ggf. nach Trophäenqualität und orientiert sich an der Höhe in benachbarten Forstverwaltungen.

Für Gemeinschaftsjagden kann ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

Über die Höhe der Jagdbetriebskostenbeiträge entscheidet der Leiter des Eigenbetriebes Kreisforsten Herzogtum Lauenburg.

Der Kreisforstbetrieb erteilt dem Jagdgast eine schriftliche Abschusserlaubnis für einen Rehbock oder Rothirsch mit der gleichzeitigen Aufforderung, vor Beginn der Jagdausübung einen von der Verwaltung festzusetzenden Betrag zu entrichten.

Wird das freigegebene Stück erlegt, so ist dieser Betrag auf den Jagdbetriebskostenbeitrag anzurechnen. Kommt der Jagdgast nicht zu Schuss, so verfällt der Betrag.

Dem Jagdgast wird mit der Erteilung der Abschusserlaubnis vom Kreisforstbetrieb mitgeteilt, dass er innerhalb von 7 Tagen dem Revierbeamten das Gehörn/Geweih des erlegten Rehbockes/Rothirsches zusammen mit dem Unterkiefer - abgekocht und fertig hergerichtet - zur Feststellung des Gewichtes vorzulegen hat. Die Ermittlung des Gewichtes erfolgt durch den Revierbeamten.

6. Inkrafttreten

Die vorstehende Jagdnutzungsvorschrift tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die "Jagdnutzungsvorschrift für das Amt für Kreisforsten, Liegenschaften und Naturräume vom 04.01.2001 außer Kraft gesetzt.

Ratzeburg, den 20.12.2006

Krämer
(Landrat)